



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH
A-1060 Wien,
Mariahilfer Straße 77-79

Eisenstadt, am 12.09.2023
Sachb.: Mag.^a Victoria Zukowski
Tel.: +43 57 600-2415
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.B196-10001-3-2023

Betreff: Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit 29.8.2023 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs wird festgehalten, dass die Änderungen des MedKF-TG, die mit 01.01.2024 in Kraft treten, für die Rechtsträger einen erheblichen administrativen und personellen Mehraufwand mit sich bringen. Daher werden seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung jegliche Maßnahmen begrüßt, die zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen gemäß § 2 MedKF-TG beitragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 2 Abs. 1:

Da insbesondere auch bei Testimonial-Kampagnen mehrere thematisch zusammengehörige Sujets, deren Inhalt sich nur geringfügig unterscheidet, zum Einsatz kommen, sollten in den Erläuterungen zu § 5 auch explizit Testimonial-Kampagnen angeführt werden, bei denen es ausreichend ist, ein Mastersujet hochzuladen.

Erläuterungen zu § 5:

In der Kategorie Fernsehen (Sponsoring von Sendungen oder Produktplatzierungen) wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Langproduktionen ein enormes Datenvolumen entsteht, das mit dem zulässigen Datenvolumen von bis zu 100 Megabyte bei gleichzeitiger Gewährleistung der vollinhaltlichen Erkennbarkeit möglicherweise nicht vereinbar ist. In diesem Fall sollten zur Veranschaulichung der Werbeleistung nicht die gesamten Sendungen hochzuladen sein, sondern in den Erläuterungen andere Möglichkeiten angeführt werden, die der Zielbestimmung gemäß § 1 MedKF-TG ebenfalls gerecht wird.

Weitere Anmerkungen:

- Gemäß § 3 Abs. 6 MedKF-TG beträgt die Bereitstellungsdauer der veröffentlichten Daten 10 Jahre. Gemäß § 4e ORF-Gesetz dürfen sendungsbegleitende Inhalte längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung online bereitgestellt werden. Hier wäre eine rechtliche Klarstellung zu treffen, dass ein Hochladen derartiger Dateien durch die Rechtsträger ungeachtet der Bestimmungen des ORF-Gesetzes zulässig ist.
- Im Zusammenhang mit der 10-jährigen Online-Abrufbarkeit von Sujets wären hinsichtlich der Nutzungs- und Verwertungsrechte Klarstellungen vorzunehmen, damit den Rechtsträgern durch das Hochladen von Sujets in die Sujetdatenbank keine zusätzlichen Kosten entstehen. Notwendig erscheint auch eine Nachkorrekturphase zur erfolgten Meldung.

- Angeregt wird in diesem Zusammenhang eine automatische Wasserzeichen-Markierung seitens der RTR beim Hochladen der Sujets in die Sujetdatenbank.
- Da nicht auszuschließen ist, dass ein Sujet unabsichtlich hochgeladen wird, sollte auf jeden Fall auch die technische Möglichkeit geschaffen werden, dieses Sujet nach dem Hochladen auch wieder aus der Sujetdatenbank zu entfernen.
- Da die gleichen Apps in unterschiedlichen App-Stores auch unterschiedliche Namen tragen, sollte die RTR die Medienliste um alle App-Mutationen ergänzen.
- In den Erläuterungen sollte auch eine Klarstellung getroffen werden, dass für unentgeltliche Werbeleistungen, bei denen auch kein kausaler Zusammenhang zu einer Gegenleistung hergestellt werden kann, keine Bekanntgabepflicht besteht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch allen Ämtern der Landesregierung sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
 Der Abteilungsvorstand:
 Dr. Florian Philapitsch, LL.M.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
 Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
 Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>